

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südwest-Rügen-Zudar" vom 18.01.2010

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S.2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) In dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Südwest-Rügen-Zudar" werden im Bereich der Gemeinde Garz, Ortsteil Dumsewitz Flächen ausgetauscht, um einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Betriebserweiterung zu ermöglichen. Hierzu wird nördlich des Hofes eine Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und südöstlich des Betriebes zugeschlagen. Beide Flächen haben eine annähernd gleiche Größe von ca. 2450 qm.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und zusätzlich im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteile der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei dem Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 02.07.2012


Ralf Drescher
Landrat



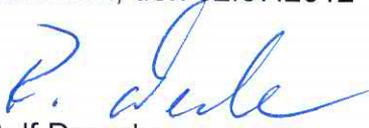
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat-

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18.01.2010 mache ich gemäß § 16 NatSchAG M-V¹ auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grimmen, den 02.07.2012


Ralf Drescher
Landrat

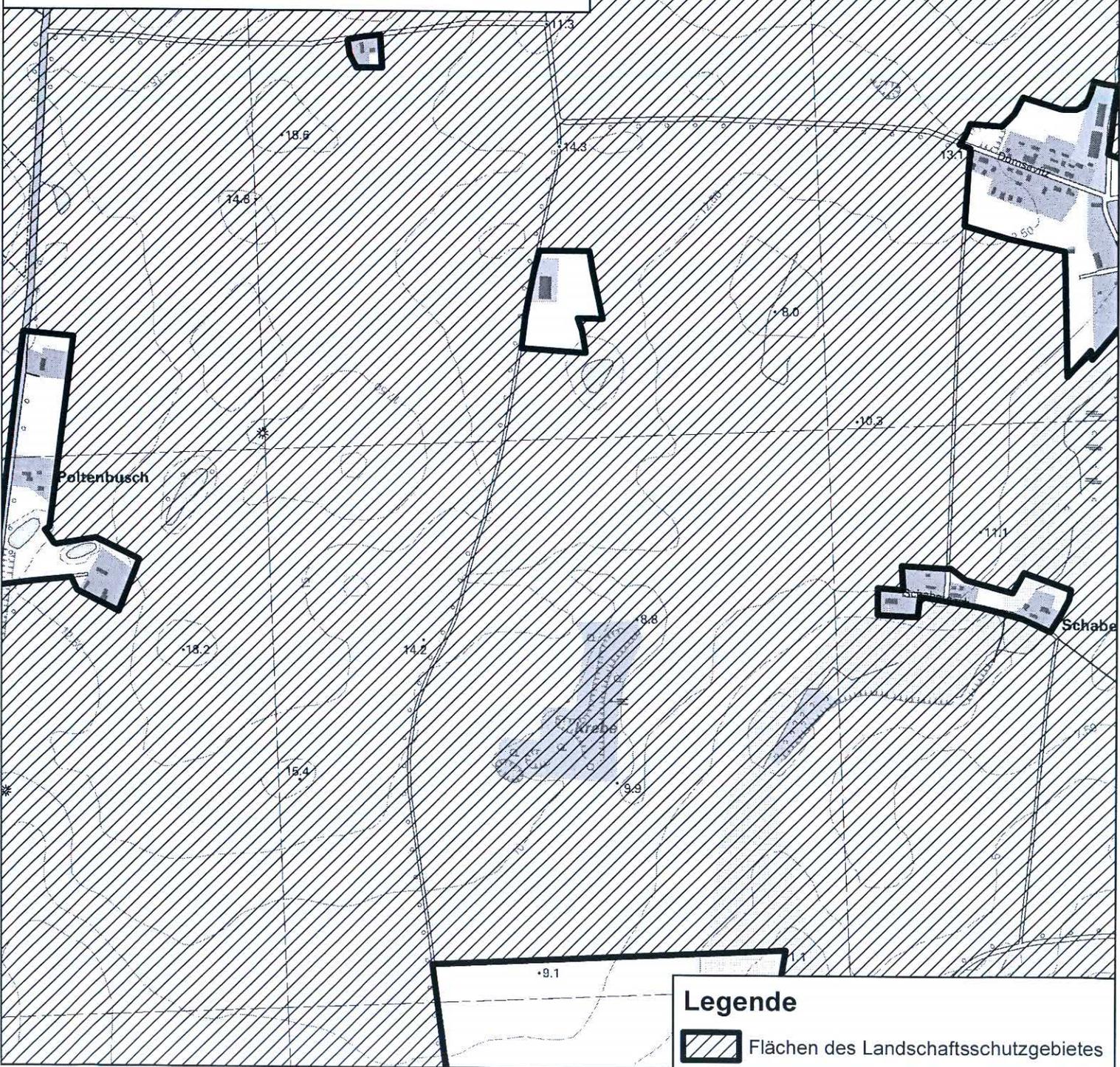
¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, **GVOBl. M-V 2010, S. 66**

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Südwest-Rügen-Zudar"

Grimmen, den 02.07.2012

Auszug aus der DTK
Maßstab 1:10 000
Veröffentlichungsgenehmigung des
Amtes für Geoinformation
Vermessungs- und Katasterwesen (AfGVK)
vom 23.02.1998



Legende

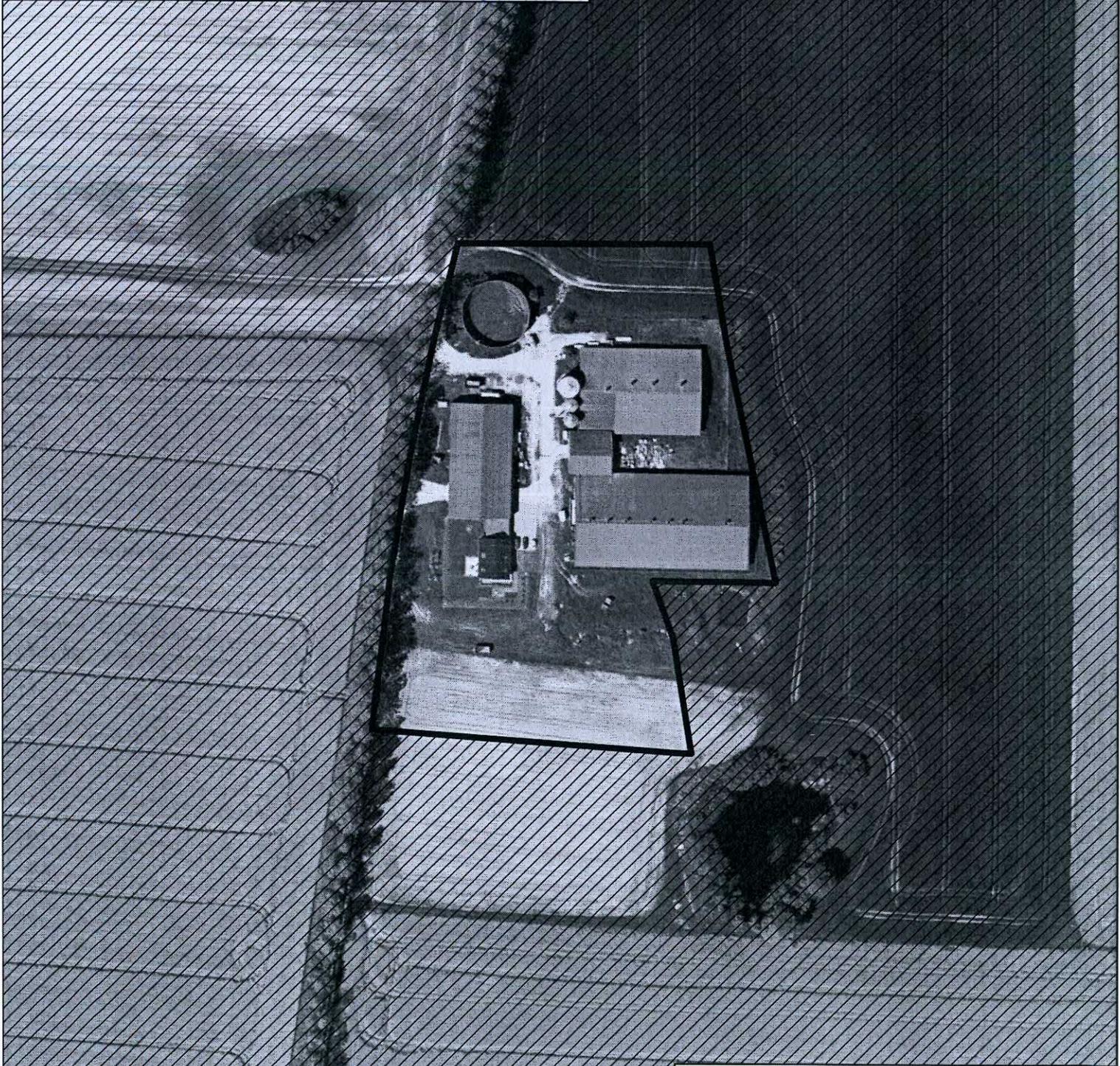
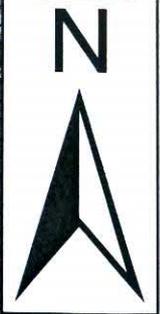
 Flächen des Landschaftsschutzgebietes

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Südwest-Rügen-Zudar"

Grimmen, den 02.07.2012

Auszug aus der DOP
Maßstab 1:2 000



Legende

 Flächen des Landschaftsschutzgebietes